

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**

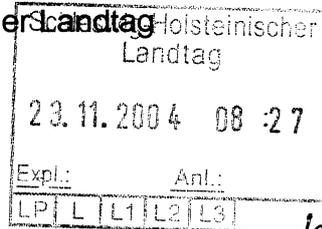
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel



L 292

11.23.11.

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ro-ga	Sachbearbeiter/in	Durchwahl 70822660	Datum 22.11.2004
-------------	--------------------	------------------------	-------------------	-----------------------	---------------------

Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes insbesondere zu Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs
Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3659

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5 2 2 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, an der Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes insbesondere hinsichtlich der Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs teilnehmen zu dürfen, danke ich recht herzlich.

Die Betroffenheit meiner Mitgliedsverbände durch den vorgelegten Entwurf ist jedoch im Wesentlichen durch dessen Ziffer 5.1.1.6 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz) gegeben.

Hier wird sich die Ausweisung von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz insbesondere nach dem vom Bund z.Z. vorbereiteten Hochwasserschutzgesetz (BT-Drs. 15/3168) zu richten haben.

Nach diesseitiger Kenntnis bestehen z.Z. noch unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesrat und dem Bundestag insbesondere hinsichtlich der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes.

Da auch die planerische Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes maßgebend von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner etwaigen Ausgestaltung durch die Länder geprägt sein wird, werden sich dem auch die entsprechenden Regelungen im Landesraumordnungsplan unterzuordnen haben.

Eine über die im Rahmen der Bundesanhörung zu diesem Gesetz von unserem Bundesverband, dem DBVW e.V., abgegebene Stellungnahme hinausgehende Positionierung ist daher z.Z. nicht erforderlich.

Die im Rahmen Ihres Anhörungstermins wohl zentrale Thematik der Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs berührt unsere Mitgliedsverbände, insoweit als das bei geplanten Zentren insbesondere ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gemäß § 38 Landeswassergesetz weiterhin gewährleistet sein muss. Hier werden entsprechende Vorträge von Seiten unserer Verbände im Einzelfall als Träger öffentlicher Belange wie auch in der Vergangenheit erfolgen.

Da eine unmittelbare Betroffenheit der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins von der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes insbesondere hinsichtlich der Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs nach diesseitiger Ansicht nicht gegeben ist, bitte ich, auf eine Anhörung unseres Hauses im Rahmen des obigen Termins zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


Rohde
Geschäftsführer